

Satzung des Vereins Deutsch-Syrische Ärzte für humanitäre Hilfe

§ 1 Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Deutsch-Syrische Ärzte für humanitäre Hilfe"
2. Der Verein „Deutsch-Syrische Ärzte für humanitäre Hilfe“ soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Dortmund.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung soll spätestens im zweiten Kalenderhalbjahr durchgeführt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - 2.1. Förderung von Maßnahmen der menschlichen Beziehungen, insbesondere der Unterstützung und Beratung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens.
 - 2.2. Medizinische Versorgung und Betreuung hilfsbedürftiger erkrankter Menschen in Krisengebieten, insbesondere Bürger aus und in Syrien.
 - 2.3. Enge Zusammenarbeit mit den bestehenden Landesorganisationen der deutschen und internationalen Ärzteschaft und dem öffentlichen Gesundheitswesen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 3.1. Die Sammlung und Verteilung von medizinischem und chirurgischem Material für die Notkrankenhäuser in Syrien oder in den angrenzenden Gebieten.
 - 3.2. Koordinierung und Gewinnung von freiwilligen Ärzten und medizinischem Personal für die bestehenden Notkrankenhäuser.
 - 3.3. Unterstützung bei der Vermittlung von medizinischer Hilfe für die schwer Kranken und Verwundeten an Krankenhäuser in den angrenzenden Ländern und in Deutschland.

§ 4 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein „Deutsch-Syrische Ärzte für humanitäre Hilfe“ ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
3. Der Verein lehnt jegliche Einflussnahme politisch oder religiös motivierter Gruppen im In- und Ausland ab, ohne damit auf die politische oder persönliche Meinung des einzelnen Mitgliedes einwirken zu wollen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder approbierte Arzt, dessen Wohnsitz in der BRD liegt, und alle an der Mitwirkung im Sinne der Satzung interessierte medizinisch tätige Personen auf Antrag werden.
2. a.) Über die Aufnahmeanträge (außer Ehrenmitgliedschaft) entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller mitzuteilen. Im Falle

der Ablehnung steht dem Antragssteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

b.) Vorschläge der Ernennung zum Ehrenmitglied, werden der Mitgliederversammlung unterbreitet und begründet. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Antrag.

3. Beitragserhebung und -änderungen werden vom Vorstand vorgeschlagen, bedürfen aber der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4. Beendigung der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch endgültige Aufgabe des Wohnsitzes in der BRD. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Wenn ein Mitglied Ansehen oder Interessen des Vereins erheblich schädigt, kann der Vorstand ihm die Mitgliedschaft einstimmig entziehen. Gegen die Entziehung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Bescheides beim Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch wird bei der nächsten Mitgliederversammlung entschieden unter Ausschluß des Rechtsweges. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus allen Mitgliedern. Ehrenmitglieder sind anwesenheits- jedoch nicht stimmberechtigt.

2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

3. Wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins. Bei seiner Abwesenheit der erste stellvertretende Vorsitzende.

7. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der Satzung als oberstes beschließendes Organ, in allen wichtigen inneren und äußeren Angelegenheiten des Vereins Entscheidungen treffen, an die der Vorstand gebunden ist.

8. Der Mitgliederversammlung bleibt ausschließlich vorbehalten:

8.1. Die Wahl des Vorstandes, der für zwei Jahre gewählt wird.

8.2. Die Wahl von jeweils zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr.

8.3. Die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes.

8.4. Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und die gesondert vorzunehmende Entlastung des Schatzmeisters.

8.5. Die Festsetzung von Beitragsänderungen.

8.6. Ausschluß von Mitgliedern im Widerspruchsfall.

8.7. Die Änderung der Satzung.

8.8. Der Beschluß über die Auflösung des Vereins.

Zu Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist binnen sechs Wochen eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und des Protokollführers der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Er besteht aus:

A. dem Vorsitzenden

B. dem ersten Stellvertretenden Vorsitzenden

C. dem zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden

D. dem Schatzmeister

E. dem Schriftführer

F. dem Pressesprecher

G. Vorstandsmitglied

Der erste Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzende und der Schatzmeister sind die gesetzlichen Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Zwei der gesetzlichen Vertreter vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert mindestens die Stimmen von zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder. Sind weniger Mitglieder anwesend, so ist zur Abstimmung eine neue Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die beschlussfähige, gemäß §7, erste Mitgliederversammlung kann den Vorstand beauftragen, anstelle einer neuen Mitgliederversammlung eine schriftliche Umfrage für den Antrag auf Auflösung des Vereins vorzunehmen.

Berücksichtigt werden nur Antworten, die spätestens am letzten Tag des der schriftlichen Umfrage folgenden Monats beim Vorstand eingegangen sind. Für die zweite Mitgliederversammlung genügt zum Beschluss über die Auflösung des Vereins die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, bei der schriftlichen Umfrage die einfache Mehrheit der schriftlich antwortenden Mitglieder. Bei der Einladung oder bei der Umfrage ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen an Ärzte ohne Grenzen e.V., Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin weitergeleitet, mit der Auflage, dass Ärzte ohne Grenzen das übertragene Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Bevollmächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist bevollmächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die vom Amtsgericht zur Durchführung der Ersteintragung in das Vereinsregister oder vom Finanzamt zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangt werden.

18.08.2013